

RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0342

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0123 E 9. Juni 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen; die belangte Behörde hat vielmehr das vom Bf behauptete Kontrollsysteem auf seine Tauglichkeit zu prüfen.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz Andere

Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz Kontrollsysteem - AZG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180342.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>